

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014

Beschluss-Nr.: 005-(VI.)/2014

Gegenstand der Vorlage:
Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)
(am 17.06.14 noch nicht im Gesetzblatt veröffentlicht)

Begründung:

Zur neuen Legislaturperiode am 01.07.2014 tritt das Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz), so beschlossen durch den Landtag am 15. Mai 2014, mit seinem Artikel 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in Kraft.
So wurden u. a. die ehemalige Gemeindeordnung und die ehemalige Landkreisordnung zu einem Gesetz, der Kommunalverfassung, zusammengeführt.

Bei der Erstellung der neuen Hauptsatzung hat sich die Verwaltung stark am Muster des Städte- und Gemeindebundes orientiert.

Aufgrund der derzeit gültigen Hauptsatzung mit ihren 10 Änderungen wurde seitens der Kommunalaufsicht ebenfalls eine Neufassung empfohlen.

Zu § 5

Die Trennung von Bauausschuss und Umweltausschuss hat sich nach Ansicht der Verwaltung nicht bewährt. Viele Themen mussten im Bau und im Umweltausschuss parallel behandelt werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, wieder den Bau- und Umweltausschuss einzuführen.

Zu den §§ 4, 6 und 9 Wertgrenzen

Die Verwaltung schlägt wegen der Geldentwertung der letzten 25 Jahre vor, die Wertgrenzen anzupassen. Der Bürgermeister soll in der Regel bis 25.000 € zuständig sein, der Hauptausschuss von 25.000 bis 150.000 €, darüber der Stadtrat.

Zu § 7 Abs. 4

Die Verwaltung regt an, zu überlegen, ob wieder sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden sollen. Die Teilnahme und Anteilnahme war in den einzelnen Ausschüssen sehr unterschiedlich.

Zu § 16 Abs. 3

Hier wird geregelt, welche Angelegenheiten den Ortschaftsräten zusätzlich zur Entscheidung übertragen werden.

Zu § 17

Hier ist erst noch in den einzelnen Ortschaften ein Beschluss herbeizuführen.

Die Verwaltung würde die entsprechenden Beschlüsse einarbeiten und erst dann die Hauptsatzung zur Genehmigung der Kommunalaufsicht vorlegen.

Die Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen.

Da nunmehr keine Entschädigungsregelungen mehr in der Hauptsatzung vorgesehen sind, muss eine zusätzliche Entschädigungssatzung geschaffen werden. Hier können die Vorgaben des neuen Runderlasses zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (RdErl. des MI vom . .2014 – 31.21-10041) berücksichtigt werden. Die entsprechende Satzung wird für die Stadtratssitzung am 04.09.14 vorbereitet.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss

am:

Abstimmungsergebnis

Stadtrat

03.07.2014

Anlagen:

Anlage 1 Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes die neue Hauptsatzung.

Bürgermeister